

Satzung
der
Ärztlichen VerrechnungsStelle Büdingen e. V.
gegründet 1925
63652 Büdingen

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Büdingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Standesorganisationen öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.
2. Der Verein ist auf berufsständischer Grundlage gebildet. Er verfolgt keinen eigenen wirtschaftlichen Erwerbszweck.
3. Der Verein tritt insbesondere ein:
 - a) für eine Ausübung der Heilbehandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, für die Unabhängigkeit des Arztes in seiner Berufsausübung, für freie Arztwahl und für freie Niederlassung des Arztes, für die Erhaltung und Förderung der Privatpraxis,
 - b) für eine gerechte und angemessene Honorierung von Ärzten, insbesondere ihrer privatärztlichen und wahlärztlichen Leistungen,
 - c) für eine gerechte und angemessene Honorierung von ärztlichen Pflegediensten sowie von Einrichtungen der ärztlichen Versorgung,
 - d) für eine gerechte Besteuerung der Ärzteschaft,
 - e) für die Beachtung der ärztlichen Gebührenordnung und der zwischen Ärzteschaft und Versicherung bzw. Versicherungsträgern abgeschlossenen Honorarverträge im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der ärztlichen Berufsordnung, um dadurch das Ansehen des Ärztstandes zu stärken und das Vertrauensverhältnis mit seinen Patienten auch in wirtschaftlicher Beziehung zu festigen,
 - f) für die Gewährleistung des Arztgeheimnisses und des Datenschutzes bei der Honorarabrechnung.
4. Der Verein fördert insbesondere die Leistungsfähigkeit der Ärzte in ihrem beruflichen Dienst für die Gesundheit ihrer Patienten durch fachgerechte gemeinschaftliche Erledigung von delegierbaren Praxisaufgaben und beruflichen Nebenpflichten seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben

Die Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke überträgt der Verein seinen Tochterunternehmen oder solchen Unternehmen, an denen er oder ein Tochterunternehmen eine stimmberechtigte Beteiligung unterhält. Zur Wahrnehmung der nach genannten Aufgaben sowie zur Information der Mitglieder über Produkte und Dienstleistungen der Tochterunternehmen und Beteiligungsunternehmen im Sinne von Satz 1 ist der Verein berechtigt und verpflichtet, mit den Tochterunternehmen und Beteiligungsunternehmen die erforderlichen Daten der Mitglieder auszutauschen. Die Aufgaben sind:

1. Hilfe bei der Honorarliquidation.
Erstellung der hiermit verbundenen erforderlichen Buchführung, auch für steuerliche Zwecke und Übernahme sämtlicher dazu erforderlichen Nebenarbeiten, Hilfeleistung für die den Mitgliedern obliegenden Steuerpflichten, Durchführung von weiteren berufsbedingten Büro- und Verwaltungsarbeiten und Informationsmanagement.
2. Gewährung weiterer Dienstleistungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, insbesondere dem externen Praxismanagement.
3. Pflege einer rationellen Büroorganisation mit Einsatz moderner Bürotechnik und elektronischer Kommunikationstechnologie zur kostengünstigen Aufgabenerfüllung.
4. Gewährleistung eines soliden betrieblichen Rechnungswesens zur Sicherung der treuhänderisch verwalteten Gelder der Mitglieder.
5. Beratung der Mitglieder in grundsätzlichen Honorar- und Steuerfragen sowie in weiteren wirtschaftlichen und beruflichen Fragen der Arztpraxis.
6. Beratung und Unterstützung der Landesorganisation der Ärzteschaft in Fragen des Honorar- und Gebührenwesens sowie in allen weiteren Fragen, die die Privatpraxis und die Büro- und Verwaltungstätigkeit der Ärzteschaft betreffen.
7. Vertretung der in § 2 definierten berufsständischen Ziele gegenüber ärztlichen und nichtärztlichen Organisationen.
8. Unterstützung und Förderung ärztlicher Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Labor- und Apparategemeinschaften) sowie von Einrichtungen der ärztlichen Versorgung und Pflege.
9. Der Verein kann einzelne Aufgaben, die ihm nach den vorstehenden Regelungen obliegen, an den Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. delegieren.
10. Der Verein unterhält für sich und seine Einrichtungen gemäß Abs. 1 in Büdingen eine Hauptgeschäftsstelle, kann jedoch an anderen Standorten weitere Geschäftsstellen bzw. Niederlassungen errichten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte werden, die zur ärztlichen Tätigkeit zugelassen sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, mit der die Satzung des Vereins anerkannt wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Vierteljahres erfolgen.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es gegen die Satzung verstößt, die Interessen des Vereins erheblich verletzt oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats durch einen an den geschäftsführenden Vorstand zu richtenden eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Er kann zurückgenommen werden.

Eine gerichtliche Nachprüfung der Ausschließung kann nur die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens sowie die Tatsachenfeststellung, die der Ausschlussentscheidung zugrunde gelegen hat, zum Gegenstand haben. Darüber hinaus beschränkt sich die Nachprüfung auf die Vereinbarkeit des Ausschlusses mit staatlichem Recht.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, sowie deren Rechtsnachfolger haben keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein entsprechend den in den §§ 2 und 3 der Satzung festgelegten Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Inanspruchnahme von Dienstleistungsangeboten der Tochterunternehmen des Vereines durch Mitglieder regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaften.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag ist nicht als Entgelt für die Gewährung besonderer Dienstleistungen anzusehen.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihr Recht in Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung aus.
2. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

3. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 50 Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn sie mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt.
6. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es jedoch nicht erforderlich, dass die einzelnen Satzungsänderungen in der Tagesordnung bezeichnet werden.
Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Ausnahmsweise erfolgt eine geheime schriftliche Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt.
10. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Vereins,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
5. Festsetzung der Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den geschäftsführenden Vorstand,
6. die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
7. die weiteren in der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es ist von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Das passive Wahlrecht endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres.
2. Der Gesamtvorstand wählt nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seinen Reihen und in geheimer Wahl einzeln den ersten Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden.

3. Den Vorsitz im Gesamtvorstand führt der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Einladung zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen, die in eiligen Fällen auf 48 Stunden abgekürzt werden kann.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
Konnte der Gesamtvorstand in einer Sitzung Entscheidungen wegen Beschlussunfähigkeit nicht treffen, dann sind bei einer neu einzuberufenden Sitzung die anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Pflege und die Durchsetzung der dem Verein obliegenden berufsständischen Zwecke (§ 2).
Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Aufrechterhaltung und Intensivierung der Verbindung zu ärztlichen Standesorganisationen, ärztlichen Verbänden und berufsständischen Zusammenschlüssen von Freiberuflern sowie zu Krankenversicherungen und Krankenversicherungsträgern und zu öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie staatlichen Institutionen,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Überwachung der Durchführung der Vereinsaufgaben (§3).
Zu dieser Aufsichtsfunktion gehört besonders die Gewährleistung der Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und der Vorschriften des gesetzlichen Datenschutzes bei patientenbezogenen Daten,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) die Erstellung des Jahresberichtes und die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Wahl der Abschlussprüfer,
 - f) die Auswahl und die Genehmigung zur Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
 - g) die Verteilung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufwandsentschädigung für den geschäftsführenden Vorstand,
 - h) die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. und über die Delegation von Aufgaben an diesen Verband (§ 3 Abs. 9),
 - i) die Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften oder anderen Einrichtungen bzw. über die Beteiligung an solchen zum Zwecke der Erfüllung der Ziele des Vereins,
 - j) die Wahrnehmung der Rechte des Vereins, insbesondere der Kontrollaufgaben bezüglich der Beteiligungen des Vereins an anderen Gesellschaften und Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der berufsständischen Ziele und Zwecke des Vereins und unter Berücksichtigung des Prinzips, dass der Verein keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck verfolgt,
 - k) die Errichtung von Geschäftsstellen,
 - l) die Erfüllung weiterer in der Satzung für ihn vorgesehener Aufgaben.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern schriftlich zu genehmigen ist.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

1. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und übt seine Tätigkeit nach den ihm vom Gesamtvorstand erteilten Richtlinien aus.

Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder einem derselben und dem ersten Geschäftsführer, der gemäß § 30 BGB zum Sondervertreter neben dem Vorstand bestellt ist, abgegeben.

Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des Gesamtvorstandes.

2. Er hat die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse umzusetzen.

Er ist verantwortlich für die laufenden Vereinsangelegenheiten und übt die Aufsicht über die Vereinsverwaltung aus.

3. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Für den Aufwand, der durch die laufende Tätigkeit entsteht, erhält er eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 7 Ziff. h der Satzung.

§ 13

Der Beirat

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in den Beirat berufen, die im Einzelfall beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 14

Geschäftsführer

Der Verein hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der erste Geschäftsführer ist Sondervertreter neben dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 30 BGB und verantwortlich für die gesamte Vereinsverwaltung.

Die Geschäftsführer erhalten ihre Weisungen vom geschäftsführenden Vorstand.

Sind mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so sind die weiteren Geschäftsführer Sondervertreter gem. § 30 BGB im Rahmen ihrer Dienstanweisung.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

2. Die Tagesordnung muss den Zweck der Mitgliederversammlung bezeichnen.

3. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.

Es soll in erster Linie im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Beschlossen in der 83. Mitgliederversammlung am 14. Juni 2008 in Büdingen.

Mitgliedsbeitragsordnung der Ärztlichen VerrechnungsStelle Büdingen e. V.

Gem. § 7 der Satzung der Ärztlichen VerrechnungsStelle Büdingen e. V. wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der nicht als Entgelt für die Gewährung besonderer Dienstleistungen anzusehen ist. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 2,56.

Mitglieder, die ihre Praxis aufgegeben haben bzw. ihren ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben, zahlen einen Monatsbeitrag von Euro 1,02.

Für Ärzte im Praktikum (AIP) oder in der Weiterbildung ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich dem Kontokorrentkonto bei der Ärztlichen VerrechnungsStelle belastet oder durch Abbuchungsermächtigung eingezogen.

Diese Mitgliedsbeitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1997 in Kraft.

Beschlossen vom Gesamtvorstand am 28. August 1996.